



Beerdigungen weiterhin möglich – Schließung erfolgt nur in kleinen Schritten

Ein Friedhof ist nicht nur eine Gedenkstätte, sondern stellt auch ein wichtiges Kulturgut dar. Gleichzeitig handelt es sich aber auch um einen Wirtschaftsbetrieb – ein Friedhof muss sich finanziell selbst tragen. Das war zuletzt bei dem Friedhof an der Parkstraße in Brügge leider nicht mehr der Fall.

Nach vielen Diskussionen, zwei Gemeindeversammlungen, einigen Treffen mit dem Gemeinderat und vielen persönlichen Gesprächen wurde nun eine erste Lösung gefunden. Der Friedhof wird von festen Personalkosten freigestellt, die erforderlichen Arbeiten stellt die Gemeinde St. Paulus zu großen Teilen selbst sicher. Für die Brügger bedeutet dies: Der Friedhof kann zunächst weiter genutzt werden, langfristig erfolgt aber eine Schließung.

Den Brügger Gemeindemitgliedern war besonders wichtig, dass z. B. überlebende Ehegatten weiterhin die Möglichkeit haben, neben ihrem verstorbenen Partner beerdigt werden zu können. Dies ist möglich, soweit die Belegungszeit der Wahlgrabstätte noch nicht abgelaufen ist.

Ein Beispiel dazu: Die Beerdigung auf der Wahlgrabstätte fand im Jahr 2005 statt, die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Der überlebende Ehegatte hat die Möglichkeit, bis zum Jahr 2035 auf dieser Wahlgrabstätte beerdigt zu werden. Ab dem Beerdigungszeitpunkt beträgt die neue Laufzeit dann wieder 30 Jahre.

Die Schließung des Friedhofs erfolgt erst mit Ablauf der letzten Belegung der bestehenden Doppelwahlgrab-



stätten. Der Nachkauf (ohne Beerdigung) von Grabstellen während einer noch laufenden Nutzungszeit ist nicht mehr möglich. Gleiches gilt für einen Neuerwerb einer Wahlgrabstätte nach Ablauf aller Nutzungsrechte der Grabstätte.

Neubelegungen von Einzelwahl- oder Urnengrabstätten sind aber weiterhin möglich, solange deren Nutzungszeit bis zum 31.12.2060 endet. Eine Einzelwahlgrabstätte kann also bis zum Jahr 2030 belegt werden. Es spricht auch nichts dagegen, eine Einzel- oder Urnengrabstätte auf einer bestehenden Doppelwahlgrabstätte, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, durchzuführen. Rechtlich wird dieses Grab dann aber wie eine Einzelwahlgrabstätte behandelt, also ohne Anspruch auf Belegung der zweiten Grabstelle.

Somit ist für viele ältere Brügger, welche dem Friedhof und ihrer Heimat sehr verbunden sind, auch weiterhin die Beerdigung auf „ihrem Friedhof“ möglich. Dies funktioniert aber nur dann, wenn jetzt möglichst viele fleißige Hände mithelfen, den Friedhof zu pflegen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Auch Spenden sind herzlich willkommen, damit solchen notwendige Instandsetzungsarbeiten finanziert werden.

Wolfgang Schneider

